

WAS TUN BEI ALTERSDISKRIMINIERUNG?

Bei Anfragen, Beschwerden, Anzeigen, Anregungen können sie sich an die Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte wenden.



» Die Jungen
laufen schneller,
aber die Alten kennen
die Abkürzungen. «



Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten
des Landes Steiermark und
Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Schulze-Bauer
8010 Graz, Burgring 4
1. Stock, Zimmer 112

Tel.: (0316) 877 - 5841
Fax: (0316) 877 - 4827

gleichbehandlung@stmk.gv.at
www.gleichbehandlung.steiermark.at

Sprechstunden:
Montag - Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

ALTERS DISKRIMINIERUNG



 Telefon.: (0316) 877 - 5841
 www.gleichbehandlung.steiermark.at

WAS IST ALTERSDISKRIMINIERUNG?

Altersdiskriminierung betrifft zumeist ältere Menschen, kann aber auch „zu junge“ Menschen betreffen.

Altersdiskriminierung liegt vor,

- wenn Menschen auf Grund ihres Lebensalters eine ökonomische oder soziale Benachteiligung erfahren,
- wenn Menschen erschwert wird, in angemessener Weise am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

ALTERSDISKRIMINIERUNG IST GESETZLICH VERBOTEN

Sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, als auch im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) und im Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GBG) ist ein Verbot von Altersdiskriminierung enthalten.

„Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund des Alters in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.“ Dies gilt sowohl für junge als auch für ältere Menschen.

WANN LIEGT EINE DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES ALTERS IM SINNE DES LANDESGLEICHBEHANDLUNGSGESETZES VOR?

Wenn eine Person auf Grund des Alters

- bei der Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Land Steiermark oder einer steirischen Gemeinde,
- bei der Festsetzung des Entgeltes,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung,
- beim beruflichen Aufstieg,
- bei sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,

benachteiligt wird.

Wenn Organe des Landes oder der Gemeinden bei Maßnahmen in Hinblick auf

- Gesundheit,
- Soziales,
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,
- Bildung,

jemanden aufgrund des Alters benachteiligen.

WANN IST EINE DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DES ALTERS GERECHTFERTIGT?

- Wenn sie objektiv und angemessen ist,
- durch ein legitimes Ziel (Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt, berufliche Bildung) gerechtfertigt ist,
- die Mittel zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich sind,
- bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit.

JUNG VERSUS ALT?

Das Altern wird sowohl von der/dem Einzelnen als auch von der Gesellschaft zu oft als Bedrohung anstatt als Verdienst aufgefasst. Die zunehmende Zahl älterer Menschen wird oft als Belastung der jüngeren, arbeitenden Generation gesehen. Aber ältere Menschen verfügen über wertvolle Fähigkeiten und Erfahrungen, auf die sich die Jüngeren stützen und von denen sie profitieren können. Auf der anderen Seite können junge Menschen durch ihren neuen Zugang „frischen Wind“ in Arbeitsprozesse bringen.